



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1997

Nummer 7

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
763	22. 1. 1997	Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	32
763	22. 1. 1977	Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	36

763

**Satzung
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz**

**beschlossen
von der vorläufigen Gewährträgerversammlung
am 22. Januar 1997**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, nachstehend Anstalt genannt, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die geschäftliche Tätigkeit der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

Mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz steht sie in Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

2. Sitz der Anstalt ist Düsseldorf.
3. Die Anstalt ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, insbesondere die öffentlichen Bücher einzusehen und Abschriften zu verlangen.
4. Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Dieses enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.

Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Anstalt betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.
2. Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln. Die Anstalt ist zur Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen, berechtigt.
3. Die Anstalt ist verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftsgebietes jedes Gebäude zu risikogerechten Bedingungen gegen Brandschäden zu versichern, sofern nicht gesetzliche Ablehnungsgründe vorliegen.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden kann die Anstalt den Betrieb weiterer Versicherungsgeschäfte aufnehmen.
5. Die Anstalt trägt bei entsprechendem Bedarf durch Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Feuer Sicherheit, insbesondere zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens bei. Ansprüche an die Anstalt ergeben sich hieraus nicht.
6. Die Anstalt ist verpflichtet, die „Feuerwehrunfallkasse Rheinland“ im Sinne der Satzung dieser Kasse zu verwalten.

§ 3

Geschäftsgebiet

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier in den Grenzen vom 31. 12. 1966.
2. Eine begrenzte Tätigkeit außerhalb Deutschlands im europäischen Binnenmarkt ist zulässig. Nähere Festlegungen trifft die Gewährträgerversammlung.
3. Die Anstalt schließt Versicherungsverträge planmäßig nur mit Versicherungsnehmern ab, die Wohnsitz oder

gewerbliche Niederlassung in ihrem Geschäftsgebiet oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union haben oder wenn das zu versichernde Risiko im Geschäftsgebiet oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union liegt. Außerhalb des Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen öffentlichen Versicherungsunternehmens in Deutschland Versicherungsverträge mit dessen Zustimmung abschließen.

4. Die Regelungen in § 1 Ziff. 3, § 2 Ziff. 3 und 5, § 15 Ziff. 2, § 16 Ziff. 2, § 18 Ziff. 2 und § 21 der Satzung beschränken sich ausschließlich auf Rechte und Pflichten der Anstalt im Geschäftsgebiet (§ 3 Ziff. 1).

§ 3a

Gewährträger, Stammkapital

1. Gewährträger der Anstalt sind der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz.
2. Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten.
3. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von mindestens 195 Mio. DM ausgestattet, das aus dem erzielten Jahresüberschuß verzinst werden kann. Am Stammkapital sind der Landschaftsverband Rheinland mit 66 $\frac{2}{3}$ v. H. und das Land Rheinland-Pfalz mit 33 $\frac{1}{3}$ v. H. beteiligt. Die Erstausrüstung beträgt 195 Mio. DM; sie wird mit Inkrafttreten der Satzung durch die Umwandlung von Rücklagen gebildet.

§ 4

Vermögen und Haftung

1. Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der Gesetze und der Richtlinien der Aufsichtsbehörden anzulegen. Vermögen und Einnahmen der Anstalt dürfen unbeschadet der Regelung in § 3a Abs. 3 Satz 1 nur im Interesse der Anstalt oder ihrer Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie sind von dem Vermögen anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts getrennt zu halten.
2. Der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Anstalt können den Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Leistungen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land Rheinland-Pfalz zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.
3. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 5

Geschäftsjahr,
Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

§ 6

Verwendung des Vermögens
bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Anstalt im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an die Gewährträger.

§ 7

Organe

Organe der Anstalt sind die Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7a

Gewährträgerversammlung

1. Der Gewährträgerversammlung gehören acht vom Landschaftsverband Rheinland und vier vom Land Rheinland-Pfalz benannte Mitglieder an. Den Vorsitz führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und für die Dauer von einem Jahr der von der Landesregierung Rheinland-Pfalz hierfür bestellte Vertreter, wobei der andere Gewährträger jeweils den stellvertretenden Vorsitzenden stellt.
2. Die Gewährträgerversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Erlaß der Satzung und ihre Änderung,
 - b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
 - c) Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - d) Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
 - e) Wirtschaftsplan für das Folgejahr,
 - f) Bestellung und Aberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresüberschusses und Deckung eines Jahresfehlbetrages nach Anhörung des Verwaltungsrates,
 - h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
 - i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß sowie Bestellung von Sonderprüfern,
 - j) Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie über die Übertragung des Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers; keines Beschlusses bedarf es bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Gewährträgeranteils einschließlich des Stammkapitalanteils vom Landschaftsverband Rheinland auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie vom Land Rheinland-Pfalz auf den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz,
 - k) Vereinigung mit anderen Versicherungsanstalten, Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,
 - l) Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 - m) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
 - n) die Auflösung der Anstalt.

Der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes:

- a) Einführung neuer Versicherungszweige,
- b) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
- c) Abschluß und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- d) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Funktionsausgliederungsverträgen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Gewährträgerversammlung kann weitere Aufgaben zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung machen.

3. Die Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstands- und den Verwaltungsratsmitgliedern.
4. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach Anteilen am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mehr als $\frac{2}{3}$ des Stammkapitals.
5. Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung muß die Tagesordnungspunkte enthalten; sie soll den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Gewährträgerversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung beratend teil.
7. § 11 Ziffern 5 und 8 gelten entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8

Bestellung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wird von den zuständigen Organen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz berufen. Er besteht aus:
 - a) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem ständigen Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz.
Diese Mitglieder sind befugt, sich im Behinderungsfall durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen, nicht jedoch im Vorsitz. Die ständigen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
 - b) weiteren 15 Mitgliedern, von denen zwei Drittel vom Landschaftsverband Rheinland und ein Drittel vom Land Rheinland-Pfalz bestellt werden. Die Mitglieder werden für vier Jahre bestimmt.
Im Verwaltungsrat sollen das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen, die Landwirtschaft, der Haus- und Grundbesitz, die gewerbliche Wirtschaft und die kommunale Verwaltung durch maßgebliche Persönlichkeiten angemessen vertreten sein.
2. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme regelmäßig teil:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) zwei Mitarbeiter der Anstalt, die für einen Zeitraum von vier Jahren auf Vorschlag des Personalrates vom Verwaltungsrat berufen werden.
Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
3. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Ziff. 1b) ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten für die Stellvertreter entsprechend.
4. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Ernennung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle bis zum Ablauf seiner Amtszeit sein Stellvertreter.
5. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Betriebsangehörige der Anstalt sowie für private Versicherungsunternehmen tätige Personen, Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter müssen Versicherungsnehmer der Anstalt sein.

7. Die Mitgliedschaft nach Ziff. 1 b) erlischt außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen oder die Bestellung von dem jeweils berufenden Landschaftsverband Rheinland oder dem Land Rheinland-Pfalz zurückgenommen wird.

§ 9

Vorsitz im Verwaltungsrat

1. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und für die Dauer von einem Jahr der ständige Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz. Sie vertreten sich gegenseitig.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie der Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge,
 - b) die Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte und der Prüfungsergebnisse vom Abschlußprüfer oder Sonderprüfer,
 - c) die Überwachung des Beteiligungsbereiches,
 - d) die Richtlinien zu den Bedingungen für die Anstellung der leitenden Angestellten,
 - e) die Richtlinien über den Abschluß von Dienstvereinbarungen für die Vergütung von Mitarbeitern,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung; werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
 - g) die Aufnahme von Darlehen durch die Anstalt und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit dies nicht unmittelbar mit ihrer Versicherungstätigkeit zusammenhängt,
 - h) die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder sowie die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung,
 - i) die Geschäftsordnung für die Beiräte.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben, die mit der Überwachungstätigkeit in Zusammenhang stehen, zum Gegenstand seiner Beratung machen sowie sachverständige Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

3. Der Verwaltungsrat wird vor Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresüberschusses und der Deckung eines Jahresfehlbetrages durch die Gewährträgersversammlung angehört.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn es fünf stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Generaldirektor die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung fest.

2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

3. Ist ein Mitglied verhindert, so soll an seiner Stelle der Vertreter eingeladen werden.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Falls einem Beschluß nicht mindestens zwei der von Rheinland-Pfalz benannten Mitglieder zustimmen, hat der Vorsitzende auf Antrag festzustellen, daß dieser Beschluß noch nicht gültig zustande gekommen ist. Falls der Antrag oder die Vorlage daraufhin nicht zurückgezogen werden, hat der Vorsitzende zur erneuten Beschlußfassung eine weitere Sitzung des Verwaltungsrates, frühestens nach einer Woche, spätestens nach vier Wochen, anzuberaumen. Die erneute Beschlußfassung über den Antrag oder die Vorlage ist sodann endgültig.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.

7. Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die an der Verwaltungsratsitzung teilnehmenden Mitarbeiter, soweit sie nicht gem. § 8 Ziff. 2 b) vom Verwaltungsrat zu berufen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Hinzuziehung von Mitarbeitern der Anstalt zu den Sitzungen verlangen.

8. Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Generaldirektor zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 11 a

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelne Aufgaben übertragen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“.

2. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung. Er schlägt der Gewährträgersversammlung seine Geschäftsverteilung vor.

4. Der Generaldirektor leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

5. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

6. Der Vorstand ist befugt, Vertretungsvollmachten für alle oder für bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen und die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr zu regeln.

§ 13
(aufgehoben)

§ 14
Dienstherrenfähigkeit

1. Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit.
2. Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- und Vergütungsordnung. Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist die Gewährträgerversammlung.
3. Die Rechtsverhältnisse der bei der Anstalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beschäftigten Beamten und Dauerangestellten bleiben unberührt.

§ 15
Beirat für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

1. Zur Beratung in Angelegenheiten von Landwirtschaft, Weinbau und Forsten wird ein Beirat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung bestimmt der Verwaltungsrat. Den Vorsitz führt der Generaldirektor.
2. Die Mitglieder des Beirats werden im Benehmen mit den im Geschäftsgebiet der Anstalt arbeitenden Landwirtschaftskammern berufen. Für die Bestellung und für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sinngemäß.

§ 16
Beirat für den Haus- und Grundbesitz

1. Zur Beratung in Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes wird ein Beirat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung bestimmt der Verwaltungsrat. Den Vorsitz führt der Generaldirektor.
2. Die Mitglieder des Beirats werden im Benehmen mit den im Geschäftsgebiet der Anstalt arbeitenden Organisationen des privaten und gemeinnützigen Haus- und Grundbesitzes berufen. Für die Bestellung und für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sinngemäß.

§ 17
Fachbeiräte

Weitere Fachbeiräte können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrates eingerichtet werden.

§ 18
Versicherungsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und Ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung, die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes.
2. Die Anstalt ist nicht berechtigt, dem Erwerber eines bei ihr versicherten Gebäudes das Versicherungsverhältnis zu kündigen, es sei denn, es handelt sich um ein Gebäude, dessen Versicherung nach § 10 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten abgelehnt werden kann. Diese Bestimmungen finden auch bei Zwangsversteigerung und einem sonstigen Erwerb durch Hoheitsakt Anwendung.
3. Die Versicherungsnehmer haften einander und Dritten gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Das Versicherungsverhältnis begründet keinen Anspruch auf Auseinandersetzung im Falle seiner Beendigung oder im Falle der Auflösung der Anstalt.

4. Die Beiträge der Versicherungsnehmer sind nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik, insbesondere nach der übernommenen Gefahr, abzustufen.

§ 19
Schätzung der Versicherungswerte
in der Brandversicherung

1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen wird aufgrund einer Schätzung übernommen.
2. Die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens regelt der Vorstand in einer Anweisung.

§ 19a
Übergangsregelung

Die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 entfaltet Wirkung ausschließlich hinsichtlich der Versicherungsverträge, die mit dem Versicherungsnehmer bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen.

§ 20
Verfahren bei der Schadenfeststellung

Die Regulierung von Schäden, einschließlich der Feststellung der Höhe durch das Sachverständigenverfahren, richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

§ 21
Schutz der Grundpfandgläubiger

Bei der Brand- einschließlich Blitz- und Explosionsversicherung von Gebäuden gewährt die Anstalt den Gläubigern von Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden Schutz nach den folgenden Bestimmungen, ohne daß es einer Anmeldung dieser Rechte bedarf:

1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel zur Wiederherstellung von Gebäuden gezahlt. Die Regulierung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung erfolgt, sofern das Grundstück unbelastet ist oder wenn sämtliche Grundpfandgläubiger der Auszahlung der Entschädigung schriftlich zustimmen. Auf Verlangen der Anstalt sind die Zustimmungserklärungen zu beglaubigen. Es ist jeweils ein beglaubigter Grundbuchauszug vorzulegen.
3. Die Schutzbestimmungen für die Grundpfandgläubiger (§ 97–107c des Versicherungsvertragsgesetzes) gelten, soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, mit folgenden Erweiterungen:
 - a) Der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehene Schutz der Grundpfandgläubiger tritt ein, ohne daß es einer Anmeldung der Rechte der Grundpfandgläubiger bedarf. Auf Benachrichtigung gemäß § 101 VVG besteht jedoch kein Anspruch.
 - b) § 102 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die im Gesetz vorgesehene Frist von einem Monat kann nur durch eine Mitteilung in Lauf gesetzt werden, die nach fruchtloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen und frühestens sechs Monate nach Fälligkeit des Versicherungsbeitrages erfolgt. Die Verpflichtung gegenüber dem Grundpfandgläubiger besteht auch im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung eines Erstbeitrages fort. Die Anstalt darf, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, die von dem Grundpfandgläubiger angebotene Beitragszahlung nicht ablehnen.

§ 22
Bekanntmachungen

Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 5. 2. 1996 (Nr. 7), Seite 71 bzw. im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. 2. 1996 (Nr. 4), Seite 146 außer Kraft.

Anmerkung der Redaktion:

Außer Kraft tritt die Satzung vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 227), zuletzt geändert am 27. November/18. Dezember 1995 (GV. NW. 1996 S. 71).

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Köln, den 24. Februar 1997

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Ferdinand Esser

– GV. NW. 1997 S. 32.

763

**Satzung
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz**

**beschlossen
von der vorläufigen Gewährträgerversammlung
am 22. Januar 1997**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, nachstehend Anstalt genannt, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die geschäftliche Tätigkeit der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

Mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz steht sie in Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

2. Sitz der Anstalt ist Düsseldorf.
3. Die Anstalt ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, insbesondere die öffentlichen Bücher einzusehen und Abschriften zu verlangen.
4. Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Dieses enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.

Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Anstalt betreibt alle Arten der Lebensversicherung.
2. Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln.
3. Die Anstalt ist zur Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen, berechtigt.

§ 3

Tilgungsversicherung

Sofern ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut aufgrund besonderer Vereinbarung seinen Hypothekenschuldnern die Verwendung von Tilgungsbeträgen zur Zahlung der Lebensversicherungsbeiträge gestattet, ist die Anstalt bei diesen Versicherungen, wenn die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheins an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherungssummen, Rückkaufswerte und Überschußanteile, an das Kreditinstitut zu leisten;
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benützung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

§ 4

Geschäftsgebiet

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier in den Grenzen vom 31. 12. 1966.
2. Eine begrenzte Tätigkeit außerhalb Deutschlands im europäischen Binnenmarkt ist zulässig. Nähere Festlegungen trifft die Gewährträgerversammlung.
3. Die Anstalt schließt Versicherungsverträge planmäßig nur mit Versicherungsnehmern ab, die Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in ihrem Geschäftsgebiet oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union haben. Außerhalb des Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen öffentlichen Versicherungsunternehmens in Deutschland Versicherungsverträge mit dessen Zustimmung abschließen.
4. Die Regelungen in § 1 Ziff. 3 beschränken sich ausschließlich auf Rechte der Anstalt im Geschäftsgebiet (§ 4 Ziff. 1).

§ 5

Gewährträger, Stammkapital

1. Gewährträger der Anstalt sind der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz.
2. Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten.
3. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von mindestens fünf Mio. DM ausgestattet. Sofern es sich um eingezahltes Stammkapital handelt, kann dieses aus dem erzielten Jahresüberschuß verzinst werden. Das gleiche gilt für Stammkapital, das aus Überschüssen von Verträgen gebildet wird, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gem. § 20 abgeschlossen werden. Am Stammkapital sind der Landschaftsverband Rheinland mit $66\frac{2}{3}$ v.H. und das Land Rheinland-Pfalz mit $33\frac{1}{3}$ v.H. beteiligt. Die Erstausrüstung beträgt fünf Mio. DM; sie wird binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung von den Gewährträgern im Verhältnis ihrer Anteile eingezahlt.

§ 6

Vermögen und Haftung

1. Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der Gesetze, der Richtlinien der Aufsichtsbehörden und aufgrund des Geschäftsplanes anzulegen. Vermögen und Einnahmen der Anstalt dürfen unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 3 nur im Interesse der Anstalt oder ihrer Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie sind von dem Vermögen anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts getrennt zu halten.
2. Der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Anstalt können den Landschaftsverband

Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Leistungen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land Rheinland-Pfalz zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

3. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.
4. Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses sind Aufwendungen für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des Geschäftsplans in Abzug zu bringen, soweit die Erträge nicht zur Deckung der übrigen Aufwendungen verwendet worden sind. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt aus dem verbleibenden Jahresüberschuß.

§ 8

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Anstalt im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an die Gewährträger.

§ 9

Organe

Organe der Anstalt sind die Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9a

Gewährträgerversammlung

1. Der Gewährträgerversammlung gehören acht vom Landschaftsverband Rheinland und vier vom Land Rheinland-Pfalz benannte Mitglieder an. Den Vorsitz führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und für die Dauer von einem Jahr der von der Landesregierung Rheinland-Pfalz hierfür bestellte Vertreter, wobei der andere Gewährträger jeweils den stellvertretenden Vorsitzenden stellt.
2. Die Gewährträgerversammlung beschließt insbesondere über
- Erlaß der Satzung und ihre Änderung,
 - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
 - Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
 - Wirtschaftsplan für das Folgejahr,
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresüberschusses und Deckung eines Jahresfehlbetrages nach Anhörung des Verwaltungsrates,
 - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß sowie Bestellung von Sonderprüfern,

- Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie über die Übertragung des Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers; keines Beschlusses bedarf es bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Gewährträgeranteils einschließlich des Stammkapitalanteils vom Landschaftsverband Rheinland auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie vom Land Rheinland-Pfalz auf den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz,
- Vereinigung mit anderen Versicherungsanstalten, Auseinandersetzung im Falle von Gebietsänderungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,
- Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
- die Auflösung der Anstalt.

Der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes:

- Einführung neuer Versicherungszweige,
- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
- Abschluß und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- Abschluß, Änderung und Aufhebung von Funktionsausgliederungsverträgen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Gewährträgerversammlung kann weitere Aufgaben zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung machen.

3. Die Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstands- und den Verwaltungsratsmitgliedern.
4. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach Anteilen am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mehr als $\frac{2}{3}$ des Stammkapitals.
5. Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung muß die Tagesordnungspunkte enthalten; sie soll den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Gewährträgerversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung beratend teil.
7. § 13 Ziffern 5 und 8 gelten entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Bestellung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist gleichzeitig Verwaltungsrat der Anstalt.
2. Der Verwaltungsrat wird von den zuständigen Organen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz berufen. Er besteht aus:
- dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem ständigen Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz.
- Diese Mitglieder sind befugt, sich im Behinderngsfalle durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen, nicht jedoch im Vorsitz. Die ständi-

gen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

- b) weiteren 15 Mitgliedern, von denen zwei Drittel vom Landschaftsverband Rheinland und ein Drittel vom Land Rheinland-Pfalz bestellt werden. Die Mitglieder werden für vier Jahre bestimmt.

Im Verwaltungsrat sollen das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen, die Landwirtschaft, der Haus- und Grundbesitz, die gewerbliche Wirtschaft und die kommunale Verwaltung durch maßgebliche Persönlichkeiten angemessen vertreten sein.

3. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme regelmäßig teil:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
b) zwei Mitarbeiter der Anstalt, die für einen Zeitraum von vier Jahren auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Verwaltungsrat berufen werden.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

4. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Ziff. 2b) ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten für die Stellvertreter entsprechend.

5. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Ernennung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle bis zum Ablauf seiner Amtszeit sein Stellvertreter.

6. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Betriebsangehörige der Anstalt sowie für private Versicherungsunternehmen tätige Personen, Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter müssen Versicherungsnehmer der Anstalt sein.

8. Die Mitgliedschaft nach 2b) erlischt außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen oder die Bestellung von dem jeweils berufenden Landschaftsverband Rheinland oder dem Land Rheinland-Pfalz zurückgenommen wird.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

1. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und für die Dauer von einem Jahr der ständige Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz. Sie vertreten sich gegenseitig.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
- a) die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie der Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge,
- b) die Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte und der Prüfungsergebnisse vom Abschlußprüfer oder Sonderprüfer,
- c) die Überwachung des Beteiligungsbereichs,
- d) die Richtlinien zu den Bedingungen für die Anstellung der leitenden Angestellten,
- e) die Richtlinien über den Abschluß von Dienstvereinbarungen für die Vergütung der Mitarbeiter,
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren

Bebauung; werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,

- g) die Aufnahme von Darlehen durch die Anstalt und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit dies nicht unmittelbar mit ihrer Versicherungstätigkeit zusammenhängt,
- h) die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder sowie die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung,
- i) die Geschäftsordnung für die Beiräte
- j) Bestellung des Treuhänders.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben, die mit der Überwachungstätigkeit in Zusammenhang stehen, zum Gegenstand seiner Beratung machen sowie sachverständige Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

3. Der Verwaltungsrat wird vor Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresüberschusses und der Deckung eines Jahresfehlbetrages durch die Gewährträgersversammlung angehört.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn es fünf stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Generaldirektor die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung fest.

2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

3. Ist ein Mitglied verhindert, so soll an seiner Stelle der Vertreter eingeladen werden.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Falls einem Beschluß nicht mindestens zwei der von Rheinland-Pfalz benannten Mitglieder zustimmen, hat der Vorsitzende auf Antrag festzustellen, daß dieser Beschluß noch nicht gültig zustande gekommen ist. Falls der Antrag oder die Vorlage daraufhin nicht zurückgezogen werden, hat der Vorsitzende zur erneuten Beschlußfassung eine weitere Sitzung des Verwaltungsrates, frühestens nach einer Woche, spätestens nach vier Wochen, anzuberaumen. Die erneute Beschlußfassung über den Antrag oder die Vorlage ist sodann endgültig.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.

7. Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden Mitarbeiter, soweit sie nicht gem. § 10 Ziff. 3b) vom Verwaltungsrat zu berufen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Hinzuziehung von Mitarbeitern der Anstalt zu den Sitzungen verlangen.

8. Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Generaldirektor zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 13 a

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelne Aufgaben übertragen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist zugleich Vorstand der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung. Er schlägt der Gewährträgerversammlung seine Geschäftsverteilung vor.
5. Der Generaldirektor leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.
6. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Der Vorstand ist befugt, Vertretungsvollmachten für alle oder für bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen und die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr zu regeln.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

Diensttherrenfähigkeit

1. Die Anstalt hat Diensttherrenfähigkeit.
2. Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- und Vergütungsordnung. Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist die Gewährträgerversammlung.
3. Die Rechtsverhältnisse der bei der Anstalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beschäftigten Beamten und Dauerangestellten bleiben unberührt.

§ 17

Versicherungsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung und die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 18

Fachbeiräte

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluß des Verwaltungsrates Fachbeiräte eingerichtet werden.

§ 19

Bekanntmachungen

Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 19 a

Übergangsregelung

1. Im Falle der Auflösung der Anstalt sind nach Abzug des eingezahlten Stammkapitals die Versicherungsnehmer, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Stammkapitals in einem Versicherungsverhältnis mit der Anstalt gestanden haben, das bei Auflösung und Liquidation der Anstalt noch nicht abgelaufen ist, am Vermögen zu beteiligen. Die Auszahlung erfolgt als besondere Überschußbeteiligung, wobei sich die Höhe des Anteils des einzelnen Versicherten am Liquidationsüberschuß nach seinem Anteil an der zum Liquidationszeitpunkt bestehenden Gesamtrückstellung (Deckungsrückstellung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sonstige Guthaben der Versicherungsnehmer) richtet.
2. Die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 entfaltet ausschließlich Wirkung hinsichtlich der Versicherungsverträge der Versicherungsnehmer, welche bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 5. 2. 1996 (Nr. 7), S. 72 bzw. im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. 2. 1996 (Nr. 4), Seite 146 außer Kraft.

Anmerkung der Redaktion:

Außer Kraft tritt die Satzung vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert am 27. November/18. Dezember 1995 (GV. NW. 1996 S. 72).

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Köln, den 24. Februar 1997

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Ferdinand Esser

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359